

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die SSB plant ein Teilstück einer nicht mehr benötigte Tunnelröhre bei der Haltestelle Staatsgalerie als sog. „Kehrgleisanlage Hauptbahnhof“ zu nutzen, da im Bereich der Haltestelle im Rahmen von Stuttgart 21 neue Tunnelröhren für die Stadtbahn errichtet und bisherige Tunnelröhren abgebrochen oder verfüllt werden müssen.

Gleichzeitig sollen in einem weiteren Tunnelstück Betriebsräume mit Sanitäranlagen, die durch ein zusätzliches Treppenhaus erreicht werden können, errichtet werden.

Mit der sog. „Kehrgleisanlage Hauptbahnhof“ wird eine Leistungssteigerung des Stadtbahnnetzes erreicht, weil neue Linienführungen mit einem Beginn und Ende an der Haltestelle Hauptbahnhof ermöglicht werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 7 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 14.11 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind, die Umsetzung des Vorhabens in bereits bestehenden Tunnelröhren des Stadtbahnnetzes Stuttgart, die zukünftig nicht mehr benötigt werden. Die weitere Nutzung der Tunnelröhren bringt keine oder nur unwesentliche Änderungen zur bereits bestehenden Situation mit sich. Daher ist eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes durch das Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser, Boden sowie Natur und Landschaft nicht zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduziert werden; Belastungen durch Lärm und Erschütterungen werden durch schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen sowie den darin vorgesehenen Maßnahmen Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zum Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht für das o.g. Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 23.09.2021

Regierungspräsidium Stuttgart